

Betrifft:

**Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in
6020 Innsbruck – Mag. pharm. Brigitte GABRIEL**

**Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer
vom 10. September 2024**

Zahl: MagIbk/86026/SR-AP-KA/1

KUNDMACHUNG

**gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend den Antrag auf Erteilung der Bewilligung
zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Innsbruck**

Frau Mag. pharm. Brigitte GABRIEL, Apothekerin, wohnhaft in 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGebl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2024, um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Innsbruck angesucht.

Der beantragte Standort ist wie folgt begrenzt:

„Beginnend an der Mühlauer Brücke, das südliche Ufer des Inn in südöstlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der Trasse der Westbahn – die Trasse der Westbahn Richtung Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Schillerstraße über die Ing.-Etzel-Straße – Schillerstraße – Claudiaplatz – Elisabethstraße – Martin-Luther-Platz – Kaiserjägerstraße nach Norden – Anni-Kraus-Weg – bis zum Schnittpunkt mit der Franz-Greiter-Promenade – diese zurück zum Ausgangspunkt – am südlichen Ende, allenfalls deren gedachte Fortsetzung bis zur Mühlauer Brücke – sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Die künftige Betriebsstätte soll im Haus Falkstraße 31 errichtet werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Neuerrichtung können von

- Inhabern von öffentlichen Apotheken
- Gesellschaften, vertreten durch den Konzessionsinhaber (bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken)
- Mitbewerbern

innerhalb von sechs Wochen bei der *Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt, Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, MariaTheresien-Straße 18, Innsbruck*, eingebracht werden.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Es gilt § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr.51/1991.

Für den Bürgermeister:
Wolfgang Wallnöfer